

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.
NABU Schleswig-Holstein e.V.
Satzung der Ortsgruppe Lübeck

Durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 12.02.1993 einstimmig angenommen. § 3 ergänzt gemäß Vorgabe des Finanzamts und durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2003 einstimmig angenommen (durch Mitgliederversammlung am 09.03.2012 bestätigt); Änderung insbesondere der §§ 6 und 8 auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 einstimmig angenommen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland e. V. Ortsgruppe Lübeck“.
Er ist eine Untergliederung des NABU Schleswig-Holstein e.V. gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland e. V. Ortsgruppe Lübeck (im folgenden Ortsgruppe genannt) ist der Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere so wie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Ortsgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Ortsgruppe oder einer anderen zuständigen Untergliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (Bezugnahme auf § 4 Abs./Tz. 8 der NABU-Bundessatzung in der Fassung vom 12. November 2000).

§ 4 Organe

Organe der Ortsgruppen sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Weise einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von einer Vorstandssprecherin/einem Vorstandssprecher geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Bestätigung des Jugendsprechers,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Ortsgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Sprechern/Sprecherinnen, der Kassenwartin/dem Kassenwart und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Alle gewählten Sprecherinnen/Sprecher sowie der Kassenwart/die Kassenwartin sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprecherinnen/Sprechern abgestimmt sein.

Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer/ Beisitzerinnen berufen. Ihre Zuständigkeitsbereiche legt der Vorstand fest.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
Werden Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtszeit des Vorstandes neu gewählt, endet deren Amtszeit mit der Amtszeit des Vorstandes.
4. Besteht in dem von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart/die Kassenwartin verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
Dabei sollen sie nicht gleichzeitig ausscheiden, sondern die Amtszeit des einen Kassenprüfers/der einen Kassenprüferin soll zu der Amtszeit des anderen/der anderen zeitlich um ein Jahr versetzt angeordnet sein. Dadurch soll eine Kontinuität in der Arbeit dieser Prüfer/innen gewährleistet werden.
Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Ortsgruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe an den NABU Schleswig-Holstein e.V. im Naturschutzbund Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.